

Corporate Governance Bericht 2018

der

UKM Marienhospital Steinfurt GmbH (UKM MHS GmbH)

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat im Jahr 2013 einen Public Corporate Governance Kodex (im Folgenden PCGK NRW) beschlossen. Er beinhaltet Regeln zur guten und verantwortungsvollen Führung von Unternehmen mit Landesbeteiligungen.

Ziel des PCGK NRW ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Der PCGK NRW gilt nach dessen Ziff. 1.2.1 Buchst. c) aa) auch für Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, an denen ein Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 % beteiligt ist.

Die UKM MHS GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen des Universitätsklinikums Münster, das seinerseits als Anstalt des öffentlichen Rechts dem Anwendungsbereich des PCGK NRW unterliegt. Der PCGK NRW gilt demnach auch für die UKM MHS GmbH.

In der Gesellschafterversammlung vom 05.04.2018 hat das Universitätsklinikum Münster als alleiniger Gesellschafter der UKM MHS GmbH beschlossen, die Anwendung des PCGK NRW im Gesellschaftsvertrag der UKM MHS GmbH zu verankern. Dies erfolgte durch Einfügung einer entsprechenden Regelung in § 7 a) des Gesellschaftsvertrages der UKM MHS GmbH. Diese Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 16.04.2018 in das Handelsregister eingetragen.

Ziff. 5.2 PCGK NRW empfiehlt die jährliche Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts des Unternehmens durch dessen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Bestandteil dieses Berichts soll gemäß der Empfehlung des PCGK NRW insbesondere auch die sog. Entsprechenserklärung sein, wonach Geschäftsleitung und Überwachungsorgan ausdrücklich erklären, es wurde und werde den Empfehlungen des PCGK NRW entsprochen.

Diesen Empfehlungen folgend veröffentlichen die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung als Überwachungsorgan der UKM MHS GmbH für das Jahr 2018 den vorliegenden Corporate Governance Bericht auf der Internetseite der UKM MHS GmbH.

Allgemeines

Zweck der UKM MHS GmbH ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit einem oder mehreren leistungsfähigen und wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Behandlung, Betreuung und Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten.

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere der Betrieb der UKM MHS GmbH und aller damit verbundenen zweckdienlichen Einrichtungen. Hierzu gehören auch Ausbildungseinrichtungen sowie die Maßnahmen wissenschaftlicher und sonstiger krankenhausbbezogener Fort- und Weiterbildung.

Der Betrieb des Krankenhauses umfasst vollstationäre- und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische und sonstige therapeutische Leistungen.

Zweck der UKM MHS GmbH und der Gegenstand des Unternehmens sind auch der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V durch die Gesellschaft selbst oder verbundene Unternehmen. Weitere medizinische Versorgungsformen stehen der Gesellschaft bzw. ihren Einrichtungen offen, soweit sie rechtlich zugelassen sind. Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens ist zudem die Förderung der Wohlfahrtspflege. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Erbringung von Altenpflegeleistungen, den Betrieb von Altenheimen und die Erbringung von häuslichen oder sonstigen ambulanten Pflegeleistungen verwirklicht.

Organe der UKM MHS GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die UKM MHS GmbH, vertritt die Gesellschaft nach außen und führt – vorbehaltlich der gemäß Gesellschaftsvertrag der UKM MHS GmbH der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse – die Geschäfte der UKM MHS GmbH. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der UKM MHS GmbH, den Geschäftsführerverträgen der UKM MHS GmbH und ggf. der Geschäftsordnung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Kaufmanns nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

Der Geschäftsführung der UKM MHS GmbH gehören folgende Personen an:

- Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dr. Thorsten Kraege
- Geschäftsführer: Dirk Schmedding

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der UKM MHS GmbH ist nach dem Gesellschaftsvertrag insbesondere auch für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich und bildet daher das Überwachungsorgan der UKM MHS GmbH im Sinne des PCGK NRW. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ergeben sich im Einzelnen aus dem Gesetz und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Das Universitätsklinikum Münster ist alleiniger Gesellschafter der UKM MHS GmbH. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung wird der Gesellschafter durch den Vorstand des Universitätsklinikums Münster; dieser seinerseits wird gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung des Universitätsklinikums Münster vertreten durch:

- Ärztlicher Direktor, Vorstandsvorsitzender: Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Robert Nitsch
- Kaufmännischer Direktor, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender: Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit.

Entsprechenserklärung

zum

Corporate Governance Bericht 2018

Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung der UKM MHS GmbH erklären gemeinsam, dass den Empfehlungen des PCGK NRW im Jahr 2018 im Wesentlichen entsprochen wurde und auch zukünftig wird. Nachfolgend werden diejenigen Empfehlungen des PCGK NRW aufgeführt, von denen die UKM MHS GmbH im Jahr 2018 abgewichen ist:

Ziff. 2 und 4 PCGK NRW: Anteilseignerversammlung und Überwachungsorgan

Ziff. 2.1 PCGK NRW sieht vor, dass das Land NRW seine Rechte als Anteilseigner landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Anteilseignerversammlung wahrnimmt. In Ziff. 2.2 und 2.3 PCGK NRW sind weitere Regelungen hinsichtlich der Anteilseignerversammlung enthalten.

Ziff. 4 PCGK NRW beinhaltet u.a. Regelungen zu den Aufgaben und der Zusammensetzung des Überwachungsorgans.

Die UKM MHS GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Alleiniger Gesellschafter und damit alleiniger Anteilseigner dieser GmbH ist das Universitätsklinikum Münster als Anstalt öffentlichen Rechts. Die Aufgaben eines Überwachungsorgans im Sinne des PCGK NRW obliegen der Gesellschafterversammlung der UKM MHS GmbH als Anteilseignerversammlung.

Ziff. 2.2.1 PCGK NRW: Vorlagefrist bezüglich Jahresabschluss und Lagebericht

Ziff. 2.2.1 PCGK NRW empfiehlt eine Vorlage des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichts/Konzernlageberichts für das vergangene Geschäftsjahr durch die Geschäftsleitung an die Anteilseignerversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs.

Im Berichtsjahr 2018 wurden sowohl der Lagebericht als auch der Jahresabschluss der UKM MHS GmbH für das vergangene Geschäftsjahr 2017 der Gesellschafterversammlung – entsprechend den Vorgaben aus § 10 des Gesellschaftsvertrages sowie des Handelsgesetzbuchs und des GmbH-Gesetzes - innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs 2018 vorgelegt. Auf Grund der sukzessiven Erstellung und Prüfung aller Konzerngesellschaften war die Einhaltung der Sechsmonatsfrist zur Vorlage des finalen Lage- und Abschlussberichts nicht zu gewährleisten. Dies wird für die Zukunft gleichwohl angestrebt.

Ziff. 3.1.2 PCGK NRW Geschäftsordnung

Ziff. 3.1.2 PCGK NRW empfiehlt, dass eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regelt.

Aufgrund des übersichtlichen Geschäftsfeldes der UKM MHS GmbH, für das es zwischen den Geschäftsführern abgestimmte klare Regelungen gibt, die in den Gesellschafterversammlungen sukzessive verabschiedet wurden, wurde bisher auf eine Geschäftsordnung verzichtet. Es wird dennoch für das Folgejahr der Abschluss einer Geschäftsordnung angestrebt.

Ziff. 3.1.3 PCGK NRW: Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Ziff. 3.1.3 PCGK NRW empfiehlt, bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) zu achten und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anzustreben.

Im Berichtszeitraum 2018 war die Geschäftsführung der UKM MHS GmbH ausschließlich mit männlichen Personen besetzt. Die Besetzung der Geschäftsführungspositionen erfolgt auf Basis der Qualifikation und Eignung der jeweiligen Bewerber, wobei Angehörige beider Geschlechter bei der Auswahl angemessene Berücksichtigung finden.

Ziff. 3.2 PCGK: Bestelldauer der Geschäftsleitung bei Erstbestellung

Ziff. 3.2 PCGK NRW empfiehlt, die Erstbestellung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung auf drei Jahre zu beschränken.

Für die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsführung der UKM MHS GmbH sind vertraglich keine derartigen zeitlichen Beschränkungen ihrer Tätigkeit vorgesehen. Da eine auf drei Jahre beschränkte Erstbestellung nicht branchenüblich ist, erscheint ein Verzicht auf diese zeitliche Befristung notwendig, um Nachteile bei der Gewinnung geeigneter Geschäftsführer/ in zu vermeiden.

Ziff. 3.3.4/5.2 PCGK NRW: Geschlechterverteilung bei Personen mit Führungsfunktionen

Die Ziff. 3.3.4 sowie 5.2 PCGK NRW empfehlen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen und sehen eine Darstellung der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen im Corporate Governance Bericht vor.

Die Geschäftsführung der UKM MHS GmbH war im Berichtsjahr ausschließlich mit männlichen Mitgliedern besetzt.

Zu den Führungskräften der UKM MHS GmbH zählen neben den Mitgliedern der Geschäftsführung die Prokuristen und Leiter der einzelnen Unternehmensabteilungen. Im Berichtsjahr betrug der Anteil männlicher Führungskräfte 62 %. Der Anteil weiblicher Führungskräfte lag bei 38 %.

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Vergütungsgrundlage

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW sieht vor, die Vergütung der Mitglieder Geschäftsleitung unter Einbeziehung etwaiger Konzernbezüge in angemessener Höhe auf der Grundlage der Leistung festzulegen und empfiehlt, bei der Bemessung der Vergütung folgende Kriterien zu berücksichtigen: die Leistung der Geschäftsleitung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds.

In den Verträgen der derzeitigen Geschäftsführer der UKM MHS GmbH sind die im PCGK NRW empfohlenen Bemessungskriterien derzeit nicht berücksichtigt.

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Vergütungskomponenten bei variablen Vergütungsbestandteilen

Gemäß Ziff. 3.4.1 PCGK NRW sollen etwaige variable Vergütungsbestandteile der Geschäftsleitung einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.

In den Verträgen der Geschäftsführer der UKM MHS GmbH sind die im PCGK NRW empfohlenen Komponenten variabler Vergütungsbestandteile im Berichtszeitraum nicht vereinbart.

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Herabsetzung der Vergütung bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage des Unternehmens

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW empfiehlt die Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen des rechtlich Möglichen zu vereinbaren.

Eine derartige Vergütungskürzung ist in den Verträgen der im Berichtszeitraum tätigen Geschäftsführer der UKM MHS GmbH nicht vorgesehen.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungskomponenten

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt, etwaigen variablen Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung jeweils eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen.

In den Verträgen der Geschäftsführer der UKM MHS GmbH sind die im PCGK NRW empfohlenen Komponenten variabler Vergütungsbestandteile im Berichtszeitraum nicht vereinbart.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap)

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt hinsichtlich der variablen Vergütungsanteile der Geschäftsleitung die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen.

Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Geschäftsführer der UKM MHS GmbH sehen keine Begrenzungsmöglichkeiten hinsichtlich der variablen Vergütung für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vor.

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW: Vereinbarung zur Offenlegung der Vergütung

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW sieht vor, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Offenlegung ihrer Vergütung vertraglich zustimmen sollen.

Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Geschäftsführer der UKM MHS GmbH enthalten keine Regelungen zur Offenlegung der Vergütung.

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder der Geschäftsführung

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW enthält Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer D&O-Versicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des UKM deckt die UKM MHS GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft mit ab. Abgesichert sind hierbei auch sog. Eigenschäden der UKM MHS GmbH selbst aus der beruflichen Tätigkeit der Geschäftsführer. Ein Selbstbehalt der Geschäftsführungsmitglieder im Sinne von Ziff. 3.6.2 PCGK NRW ist hierbei nicht vorgesehen. Die erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Unternehmens gilt nicht ausschließlich für Geschäftsführungsmitglieder und leitende Führungskräfte, sondern – zum Schutz des Unternehmens durch Eigenschäden - für sämtliche Mitarbeiter der UKM MHS GmbH.

Ziff. 4.8.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Die obigen Ausführungen zu Ziff. 3.6.2 PCGK NRW gelten entsprechend.

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. Ausschluss- und Befangenheitsgründen

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Überwachungsorgan und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer, wonach dieser den Corporate Governance Bericht 2018 – UKM Marienhospital Steinfurt GmbH

Vorsitzenden des Überwachungsorgans bzw. die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Die Abschlussprüfer sind bereits auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Unabhängigkeit verpflichtet. Aus diesem Grund wurde im Berichtsjahr auf eine Einholung einer gesonderten Erklärung zur Unterrichtungspflicht über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe verzichtet.

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. wesentlicher Vorkommnisse

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW spricht die Empfehlung aus, mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer eine unverzügliche Berichtspflicht über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse während der Durchführung der Abschlussprüfung zu vereinbaren.

Der Beauftragung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten immanent. Wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, werden dem Überwachungsorgan daher unverzüglich berichtet. Aus diesem Grunde wurde auf eine gesonderte Vereinbarung hierüber verzichtet.

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung zur Prüfung der Entsprechenserklärung zum PCGK NRW

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW empfiehlt eine Vereinbarung mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer abzuschließen, wonach sie/er das Überwachungsorgan informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie/er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärungen zum PCGK NRW ergeben.

Der Corporate Governance Bericht für das Jahr 2018 war zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung 2018 noch nicht fertig gestellt, so dass eine Prüfung nicht erfolgen konnte. Für die Zukunft wird angestrebt, den Corporate Governance Bericht für das vorherige Geschäftsjahr im ersten Quartal des Folgejahres und damit rechtzeitig zur Durchführung der Abschlussprüfung fertig zu stellen.

Ziff. 6.2.5 PCGK NRW: Teilnahme des Abschlussprüfers an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses

Gemäß Ziff. 6.2.5 PCGK NRW sollen die Gesellschafter einer GmbH die Teilnahme der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses verlangen.

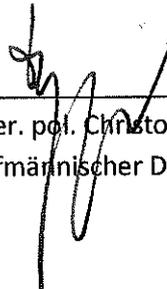
Der Gesellschafter der UKM MHS GmbH hat die Teilnahme des Abschlussprüfers an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Berichtszeitraum nicht verlangt.

Münster, den 12.12.19

Für die Gesellschafterversammlung:



Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c. Hugo Van Aken
(Ärztlicher Direktor UKM)



Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit
(Kaufmännischer Direktor UKM)

Für die Geschäftsführung:



Dr. Thorsten Kraege
(Geschäftsführer)